



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 31

Jahrgang 2016

Erscheinungstag: 24.11.2016

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:

Festlegung des Innenstadtbereiches als
„Stadtumbaugebiet Innenstadt“ (Berichtigung)

177 - 178

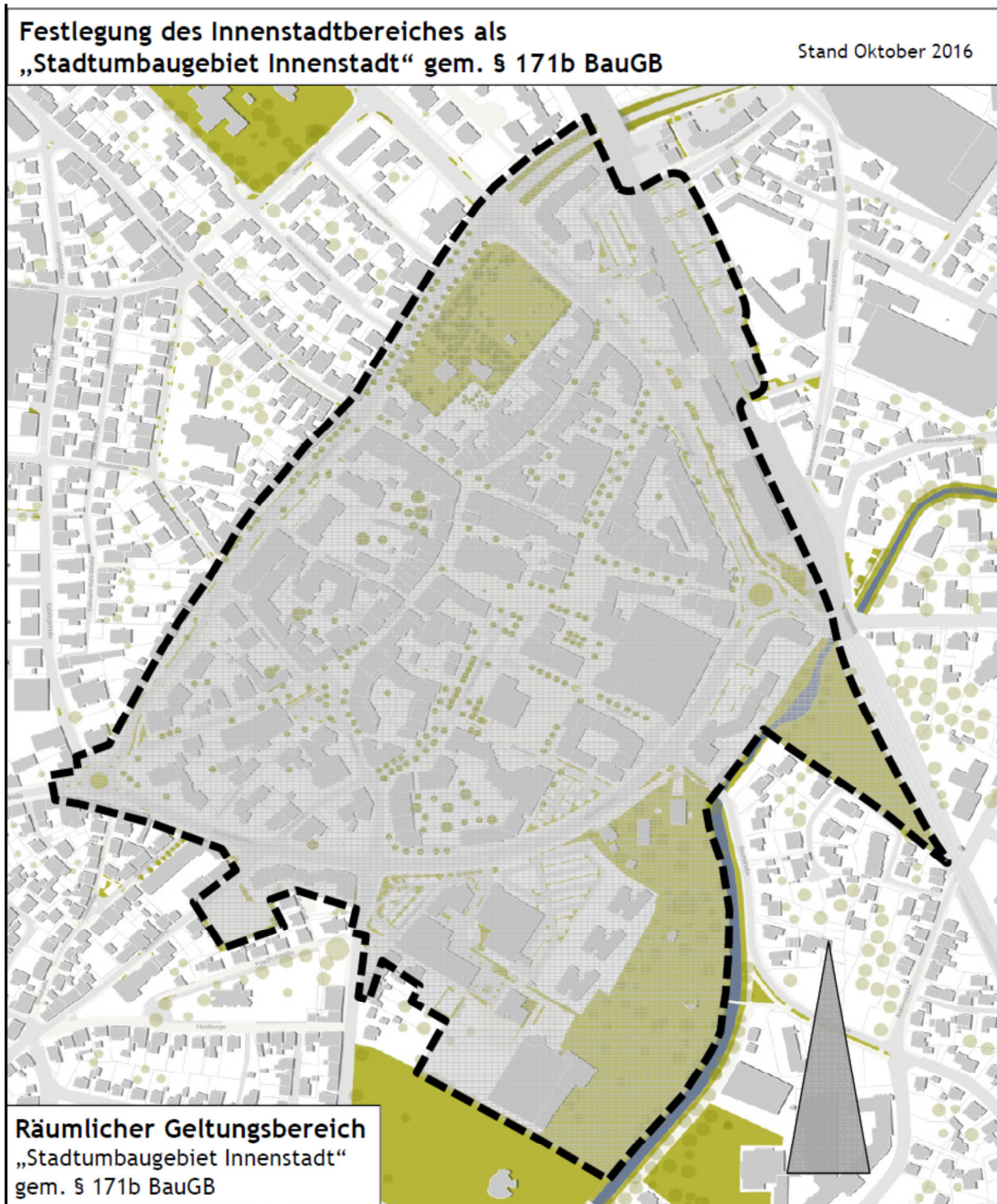
Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

Festlegung des Innenstadtbereiches als „Stadtumbaugebiet Innenstadt“ (Berichtigung)

Auf Grund des § 171b Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsg vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 27.10.2016 folgender Innenstadtbereich als „Stadtumbaugebiet Innenstadt“ festgelegt:



Erläuterung:

Voraussetzung für den Einsatz von Städtebaufördermitteln ist nach BauGB ein städtebauliches Entwicklungskonzept, das Funktionsverlusten und weiteren, damit in Verbindung stehenden Missständen nachhaltig entgegenwirkt sowie die betroffenen Quartiere oder Ortsteile (Hier: Innenstadt) stabilisiert und aufwertet.

Im Rahmen des „Integrierten Handlungskonzept Innenstadt Emsdetten – Zukunft findet INNENstadt“ – wurde ein Untersuchungsraum definiert.

Die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Untersuchungsraumes entsprechen der Gebietskulisse nach § 171b BauGB. Gem. § 171b Abs. 1 BauGB legt die Gemeinde das Gebiet, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, durch Beschluss als Stadtumbaugebiet fest. Da keine weitergehenden Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, ist die Festlegung des Stadtumbaugebietes als Satzung gem. § 171d BauGB nicht erforderlich.

Hinweis:

Der Geltungsbereich im Amtsblatt Nr. 30 vom 18.11.2016 war nicht dem Ratsbeschluss entsprechend dargestellt.

Emsdetten, den 22.11.2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister